

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19



20  
21  
22  
23  
24  
25  
26  
27  
28  
29  
30  
31  
32  
33  
34  
35  
36

## **Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden**

Entwurf der Bundesoberbehörden – nur für interne Diskussionen

37  
38  
39  
40  
41  
42  
43  
44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80  
81  
82  
83  
84

Impressum:

Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in  
und an älteren Gebäuden  
Stand 5. Februar 2019

Herausgeber  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
D-44149 Dortmund

zusammen mit  
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)  
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR),  
Bonn Deichmanns Aue 31–37,  
53179 Bonn

zusammen mit  
Umweltbundesamt (UBA)  
Beratung Umwelthygiene FB II (BU)  
Postfach 1406  
06813 Dessau-Roßlau

## 85 **Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch** 86 **Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden**

87  
88

### 89 **Einleitung**

90

91 Seit dem 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und  
92 die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten. Trotzdem können  
93 gerade in und an älteren Gebäuden, die vor diesem Stichtag errichtet bzw. mit deren  
94 Errichtung vor diesem Stichtag begonnen wurde, auch heute noch asbesthaltige Produkte  
95 vorhanden sein. Weitgehend bekannt ist die Verwendung von Asbest in Dach- und  
96 Fassadenplatten oder auch Brandschutzisolierungen. Weniger bekannt dagegen ist z. B. die  
97 Verwendung von Asbest in Bodenbelägen, Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern.

98

99 Von vielen dieser asbesthaltigen Bauprodukte gehen keine akuten Gesundheitsrisiken aus,  
100 solange die Fasern fest in das Material eingebunden bleiben und die Produkte keinen  
101 erhöhten Verschleiß oder Beschädigungen aufweisen. Kritisch zu bewerten ist jedoch die  
102 mechanische Bearbeitung der asbesthaltigen Bauprodukte. Bei unsachgemäßer Bearbeitung  
103 oder bei Verwendung ungeeigneter Arbeitsverfahren können gesundheitsschädliche  
104 Faserkonzentrationen in die Umgebungsluft gelangen. Zur Vorbereitung von Arbeiten in und  
105 an Gebäuden oder Bauwerken, mit deren Errichtung vor dem 31. Oktober 1993 begonnen  
106 wurde, ist es daher unerlässlich zu prüfen, ob und an welchen Stellen in den von den  
107 geplanten Arbeiten betroffenen Arbeitsbereichen asbesthaltige Bauprodukte verwendet  
108 worden sind. Eine Erkundung auf Asbest soll immer anlassbezogen vorgenommen werden.

109

110 Die Ergebnisse dieser Erkundung sind Basis für die weitere Planung der Arbeiten, die  
111 Auswahl geeigneter, sicherer Arbeitsverfahren und deren sichere Durchführung sowie die  
112 geregelte und ordnungsgemäße Abfallentsorgung. Beim Umgang mit Asbest muss der  
113 Schutz von Mensch und Umwelt sowohl durch Profis als auch durch Heimwerker  
114 durchgängig sichergestellt sein. Unter Baumaßnahmen fallen im Sinne dieser Leitlinie neben  
115 größeren baulichen Eingriffen oder Abbruchmaßnahmen auch einfache  
116 Renovierungstätigkeiten oder kleinere Arbeiten, die bspw. in Eigenregie von  
117 Wohnraumnutzern oder in deren Auftrag erledigt werden.

118 Die Erkundung hilft allen Beteiligten besser einzuordnen, ob ein Asbestrisiko bei den  
119 geplanten Arbeiten besteht. Zudem schafft die Erkundung Rechts-, Planungs- und  
120 Kostensicherheit und vermeidet Verzögerungen und Rechtsstreitigkeiten.

121

122 Die Empfehlungen dieser Leitlinien richten sich an alle Personen und Stellen, die bauliche  
123 Maßnahmen im Bestand beauftragen oder selbst durchführen. Dies sind neben  
124 professionellen Akteuren und Gebäudeverantwortlichen (z. B. ausführende Bauunternehmen  
125 und Handwerksbetriebe, Wohnungsbauunternehmen, Planer) auch Laien, die Arbeiten selbst  
126 durchführen bzw. in mündlicher Absprache oder auf Basis eines Bauvertrages durchführen  
127 lassen (private Hausbesitzer, Heimwerker, Mieter).

128

129 An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Tätigkeiten mit Asbest sowohl im  
130 gewerblichen Bereich als auch für Privatpersonen strengen gesetzlichen Auflagen und  
131 Einschränkungen unterliegen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung geeigneter Geräte  
132 und Schutzausrüstung.

133

134

## Asbest - ein Überblick

135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142  
143  
144  
145  
146  
147  
148  
149  
150  
151  
152  
153  
154  
155  
156  
157  
158  
159  
160  
161  
162  
163  
164  
165  
166  
167  
168  
169  
170  
171  
172  
173  
174  
175  
176  
177  
178  
179  
180  
181  
182  
183

- Was ist Asbest?  
Asbest ist die Sammelbezeichnung für eine Gruppe natürlich vorkommender silikatischer Minerale. Asbest ist persistent, d.h. beständig gegen chemische, physikalische und biologische Einflüsse, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Der faserförmige Asbest weist eine hohe Zugfestigkeit auf und lässt sich aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien leicht zu Produkten verarbeiten.
- Wie und wo können wir Asbestfasern ausgesetzt sein?  
Aufgrund von natürlichen Verwitterungsprozessen und der intensiven Verwendung in der Vergangenheit ist auch heute mancherorts in Deutschland eine geringe Faserkonzentration in der Umgebungsluft nachweisbar. Die höchsten Konzentrationen an Asbest sind bei Tätigkeiten mit Asbest bzw. asbesthaltigen Produkten zu erwarten, insbesondere bei einer stärkeren mechanischen Bearbeitung, wie Abschlagen, Schleifen, intensives Abbürsten, Fräsen, großflächiges Bohren, Abstrahlen.
- Wie gefährlich ist Asbest?  
Faserförmiger Asbest hat eine krebserzeugende Wirkung, wenn er als Staub über die Atemwege in den Körper gelangt. Die Asbestose, eine Lungenverhärtung durch asbestverursachtes Narbengewebe, wurde bereits 1936 als Berufskrankheit anerkannt. Bei Personen, die hohen Asbestbelastungen in der Umgebungsluft ausgesetzt sind, können verschiedene Arten an Krebs entstehen. Die Zeit von der Asbest-Exposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zurückzuführenden Erkrankung (Latenzzeit) liegt im Fall von Asbest bei mehr als 30 Jahren.  
Die aktuell immer noch hohen Fallzahlen an Berufskrankheiten und an asbestverursachten Todesfällen sind Beleg für diese Latenzzeit und Anlass, den Risiken durch die immer noch im Baubestand anzutreffenden asbesthaltigen Bauprodukte konsequent zu begegnen.  
Wie bei fast allen Gefahrstoffen bestimmt die Dosis (Produkt aus Faserkonzentration in der Atemluft und Dauer der Aufnahme in den Körper) die Wahrscheinlichkeit, mit der eine gesundheitliche Schädigung eintreten kann.

## Asbest – in Gebäuden

- Wann und wo wurde Asbest beim Bauen verwendet?  
Asbest wurde sowohl in den alten als auch den neuen Bundesländern in großem Umfang in Bauprodukten verwendet (siehe Folgeabschnitt). In Deutschland wurde 1993 im Rahmen der Übernahme der Asbestverbotsverordnung in die Chemikalien-Verbotsverordnung<sup>1</sup> ein vollständiges Verbot für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest zum Stichtag (31. Oktober 1993) erlassen. Für die meisten baurelevanten Produkte wurden allerdings bereits vor diesem Datum Herstellungs- und Verwendungsverbote eingeführt. In Einzelfällen ist auch nach diesem Stichtag noch eine Verwendung alter Gebinde (Restgebinde) am Bau nicht ganz auszuschließen. Da dies aber kaum quantifiziert werden kann und zudem nur auf

---

<sup>1</sup> Chemikalien-Verbotsverordnung ChemVerbotsV, Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens von z. B. Asbest; Einzelverordnung § 17 des Chemikaliengesetzes, November 1993.

184 Einzelfälle beschränkt ist, gilt als Stichtag für die weiteren Empfehlungen der 31.  
185 Oktober 1993.

186

- 187 • Vorkommen von Asbest und asbesthaltigen Materialien im und am Gebäude:

188

189 **Abbildung 1 siehe Ende der Datei**

190 **Abbildung 1:** Verteilung der Asbestanwendungen auf Erzeugnisgruppen Verwendung von  
191 Rohasbest in den 1970er-Jahren (links) in den alten Bundesländern<sup>2</sup>, (rechts) in  
192 den neuen Bundesländern<sup>3</sup>

193

194 Bei den unterschiedlichen Produktgruppen lässt sich der Asbest je nach der Art der  
195 Asbestbindung im jeweiligen Bauprodukt als schwach oder fest gebunden einordnen  
196 (vgl. Asbest-Richtlinie<sup>4</sup>). Daran kann zugleich grob das von den Asbestprodukten  
197 ausgehende Risiko abgeschätzt werden. Bei Produkten mit schwach gebundenem  
198 Asbest ist schon bei geringer mechanischer oder thermischer Beanspruchung eine  
199 Faserfreisetzung möglich. Für schwach gebundene Asbestprodukte bestehen  
200 deshalb bereits seit Jahren besondere Verpflichtungen entsprechend den Asbest-  
201 Richtlinien der Bundesländer.

202

203 Des Weiteren können asbesthaltige Materialien in homogene und inhomogene  
204 Anwendungen unterschieden werden. Homogene Anwendungen liegen z. B. vor bei  
205 flächiger Anwendung von Fliesenklebern, gleichmäßigem Putzauftrag aus derselben  
206 Charge oder bei Wandbekleidungen in Heizkörpernischen.

207 Daneben sind inhomogene Verteilungen, beispielsweise durch punktuelle  
208 Ausbesserungsarbeiten, möglich. Inhomogene Anwendungen liegen dann vor, wenn  
209 nur Teilbereiche einer Fläche Asbest enthalten, wie z. B. bei Reparaturspachtel  
210 verschiedener Oberflächen, Schlitzten und Schadstellen, Spachteln von  
211 Leichtbauplatten und -wänden (z. B. Gipskarton) entlang der Plattenstöße. Auch beim  
212 Nachputzen an Teilflächen sind unter Umständen nicht die gesamten Putzflächen  
213 asbesthaltig. Beim Auftragen asbesthaltiger Putze und Spachtelmassen ist zudem  
214 der Asbest nicht immer homogen im Material und an der Wand verteilt (z. B.  
215 unterschiedliche Schichtdicken, Zugabe und Einmischen von faserhaltigem Material  
216 auf der Baustelle).

217

218

---

<sup>2</sup> Quelle: BAuA; BG BAU Asbest – Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe 4, 2015

<sup>3</sup> Quelle: UBA, 1990, Arbeitshygieneinspektion Schwerin, 1981

<sup>4</sup> Asbestrichtlinie: Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwach gebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Länderrichtlinie, z. B. NRW-Fassung vom Januar 1996; Ministerialblatt NRW Nr. 51 vom 2. September 1997); Asbest-Richtlinie weitestgehend übereinstimmend in allen Bundesländern (basiert auf der Musterleitlinie des DIBT).

219 Typische Anwendungsgebiete, Einbauorte:

220

221

*Baustoffe mit fester Asbestbindung<sup>5</sup>*

<b>Anwendungsgebiet, Einbauort</b>	<b>Bauteil und Baumaterial</b>
Dachplatten, Dacheindeckungen, Wandbekleidungen, Fassadenelemente	Asbestzementplatten (gewellt, eben) Formstücke aus Asbestzement
Kleinteilige Wandbekleidungen und Dachdeckungen im Außenbereich	Asbesthaltige Kunstschieferplatten und Dachschindeln
Abdichtungen, z. B. mit Dachbahnen (Dachpappen), Mauersperrbahnen (Sperrisoliertpappen), Spachtelmassen, Gussmassen	Asbesthaltiges Trägermaterial, Asbestzusätze zu Teer oder Bitumen
Wand- und Deckenoberflächen, Spachtelflächen, Wandschlitz, Gipskartonfugen, Tür- und Fensterlaibungen, Heizungs-nischen, Treppenhäusern, Fassadensockeln	Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Klebstoffe
Wasser- und Abwasserleitungen	Asbestzementrohre für Frisch- und Abwasserleitungen
Kanäle und Schächte für Rohrleitungen und Lüftungen	Lüftungs- und Heizungsbauelemente aus Asbestzement
Wände, Decken und Säulen aus Stahlbeton	Abstandshalter und Schalungsanker-durchführungen aus Faserzement
Blumenkästen, -gefäße, Tröge, Gartenmöbel, Betontischtennisplatten	Formteile aus Faserzement
Bodenbeläge	Asbesthaltige Bodenbelagsplatten, Vinyl-Asbest-Fliesen und Flexplatten
Straßenbau	Zuschlag zur Verringerung des Abriebs von Straßendecken
Fugendichtungen im Großplattenbau im Innen- und Außenbereich	Asbesthaltige Fugenkitte, Flächenkitte und Dichtungsmassen
Beschichtungen auf besonders beanspruchten Flächen im Innen- und Außenbereich	Asbesthaltige Brand- oder Korrosionsschutzanstriche

222

223

*Baustoffe mit schwacher Asbestbindung*

<b>Anwendungsgebiet, Einbauort</b>	<b>Bauteil und Baumaterial</b>
Brandschutzisolierungen und Brandschutzvorrichtungen	Spritzasbest auf Deck- und Schutzschichten auf Trägern, Stützen und Streben aus Stahl und Stahlbeton; asbesthaltige Füllmaterialien für Brandschutztüren und -klappen
Brandschutzverkleidungen, untergehängte Decken, Heizkörper-nischen	Asbest-Leichtbauplatten
Isolationsputze für Brandabschnitte	Asbesthaltige Isolationsputze und Gipse
Isolierungen in Heizungs- und Elektroinstalla-tionen und Nachtspeicheröfen	Spritzasbest, asbesthaltiges Füllmaterial

<sup>5</sup> BBSR KOMPAKT

Flansche und Dichtungen in Rohrleitungen und Heizungen Stopfbuchsenpackungen	Asbesthaltige Dichtungspapiere und Dichtungen, Asbestschnüre und -bänder
Bodenbeläge	Asbest-Hartfliesen, Asphalt-Tiles*
*) Handelsbezeichnungen	

253  
254

#### **Kennzeichen für Asbest bzw. Asbestfreiheit?**

Einige Bauprodukte, wie Rohre und Platten aus Asbestzement, können mit Kennungsnummern und Prägestempel versehen sein, die Hinweise liefern:

Asbestfreie Formstücke wurden bspw. mit „NT“ (neue Technologie) oder „AF“ (asbestfrei) gekennzeichnet,

Asbestfreie Faserzementwellplatten sind möglicherweise durch den Prägestempel mit dem Herstellungsdatum, der „AF“-Kennung und der Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, z. B. Z 31.1-47, gekennzeichnet,

Großformatige Faserzementfassadentafeln (> 0,40 m<sup>2</sup>) besitzen ebenfalls eine Zulassungsnummer, die in Form eines Rollenstempels mit Produktions- oder Beschichtungsdatum auf der Plattenrückseite vorhanden sein kann. Anhand dieser Information kann evtl. „asbesthaltig“ oder „asbestfrei“ festgestellt werden.

Asbestfreie Rohre tragen die Norm-Kennzeichnung „DIN EN 588“.

255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273

- Was bedeutet dies für Maßnahmen an potenziell betroffenen Gebäuden?

Bei Arbeiten an asbesthaltigen Produkten können bei Einsatz ungeeigneter Werkzeuge und Geräte oder bei unsachgemäßer Ausführung zum Teil sehr hohe Faserkonzentrationen (>100.000 F/m<sup>3</sup>) entstehen, die Gesundheitsschäden hervorrufen können. Alle Betroffenen - ausführende Personen und Bewohner/Nutzer - müssen geschützt werden. Eine Verschleppung von Asbestresten und -staub in benachbarte Bereiche und die Umwelt muss vermieden werden. Asbesthaltige Bauabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

Daher ist vor Arbeiten in betroffenen Gebäuden möglichst frühzeitig anlassbezogen und systematisch zu erkunden, ob und in welchen Bauteilen im Arbeitsbereich asbesthaltige Bauprodukte vorhanden sind.

## **Asbesterkundung**

Allgemein wird zwischen **Asbesterkundung** auf der Auftraggeberseite und **Asbestermittlung** auf der Auftragnehmerseite unterschieden (siehe Abbildung 2). Die Erkundung erfolgt durch den Veranlasser der Baumaßnahme, in der Regel Bauherr, Gebäudeeigentümer bzw. Auftraggeber (dies kann auch der Mieter sein). Der Auftragnehmer ist zugleich Arbeitgeber im beauftragten Bauunternehmen oder Handwerksbetrieb (Abbildung 2). Arbeitgeber haben deshalb die Pflicht zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.

282  
283 Zur Vereinfachung der Abläufe ist eine enge Verknüpfung zwischen der Erkundung und der  
284 Ermittlung sinnvoll und empfehlenswert. Die Erkundung schafft Klarheit über vorhandene  
285 Asbestbelastungen und ermöglicht deren Berücksichtigung in den Planungen,  
286 Leistungsbeschreibungen, bei vertraglichen Regelungen sowie der geregelten Trennung  
287 (Separierung der Abfälle in asbesthaltig und nicht asbesthaltig an der Baustelle) und  
288 Entsorgung asbesthaltiger und asbestfreier Abfälle. Für eine zuverlässige Separierung  
289 asbesthaltiger Abfälle sollte die Trennung des Abfalls bei der Tätigkeit erfolgen, bei der der  
290 Abfall entsteht. Dazu ist eine enge Abstimmung zwischen dem Veranlasser der Arbeiten und  
291 den am Ausbau und der Entsorgung von Abbruchmaterial beteiligten Firmen notwendig.

292  
293 Auch bei der Dokumentation für die anschließende Informationssicherung ist eine enge  
294 Kooperation zwischen den am Bau Beteiligten und dem Veranlasser der Baumaßnahme  
295 notwendig.

296  
297 Die Festlegung von Umfang und Tiefe der Asbesterkundung kann komplex sein und erfordert  
298 in jedem Fall Sorgfalt und Erfahrung. Hier können Bauschadens- oder  
299 Asbestsachverständige dem Veranlasser der Baumaßnahme zur Seite stehen.  
300 Müssen im Zuge der Erkundung auch Probennahmen vor Ort durchgeführt werden, sollte  
301 dies nach den gängigen Vorgaben (siehe Abschnitt „Beprobung“) erfolgen.

302  
303 **Abbildung 2 siehe Ende der Datei**  
304 **Abbildung 2:** Zusammenwirken einer anlassbezogenen Erkundung von Asbest sowie  
305 Ermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Entsorgung in einem Bauvorhaben  
306

307  
308 **Abfolge der Asbesterkundung und -ermittlung bei einer Baumaßnahme**  
309

310 Die Grafik Entscheidungsbaum Asbesterkundung (Abbildung 3) zeigt auf, wie bei einer  
311 Erkundung pragmatisch vorgegangen werden kann und was dabei beachtet werden sollte.

- 312 1. Einstieg in die Erkundung ist eine „historische Betrachtung“. Durch die Bestimmung  
313 des Alters des Bauwerks und der Bauteile, z. B. durch Sichten von Bauunterlagen.  
314 Erfolgte der Baubeginn nach dem 31. Oktober 1993, kann ausgeschlossen werden,  
315 dass im Bauwerk asbesthaltige Bauprodukte verwendet wurden. Diese Prüfung kann  
316 auch von Laien vorgenommen werden. In diesem Fall ist eine weitere  
317 Asbesterkundung nicht erforderlich. Für die vorgesehenen Tätigkeiten müssen aber  
318 auf jeden Fall die entsprechenden Regeln und Vorgaben, insbesondere zum  
319 staubarmen Arbeiten beachtet werden.
- 320 2. Kann Asbest durch einen Baubeginn vor dem 31. Oktober 1993 nicht  
321 ausgeschlossen werden, ist zu sondieren, bei welchen Bauteilen Asbestverdacht  
322 besteht und ob Beprobungen erforderlich werden. Für Bauteile, in die nicht  
323 eingegriffen wird, ist eine Beprobung nicht erforderlich und es müssen keine weiteren  
324 asbestspezifischen Vorgaben beachtet werden. Auch wenn Asbest für Bauteile  
325 ausgeschlossen wurde, müssen bei allen vorgesehenen Tätigkeiten die  
326 entsprechenden Regeln beachtet werden, z. B. im Hinblick auf staubarmes Arbeiten.
- 327 3. Im Falle, dass mit asbesthaltigem Material umgegangen wird, ist zu klären, in welcher  
328 Weise die Materialien bearbeitet werden (z. B. Anbohren, Schleifen, Fräsen,  
329 Abschlagen). Die Art, der Umfang und die Dauer der Bearbeitung sind entscheidend  
330 für die Einschätzung der Gefährdung der Beschäftigten, Bewohner und Dritter (vgl.  
331 Punkt 4). Zudem ist bei der Entstehung der Bauabfälle möglichst auf eine  
332 Separierung und Kennzeichnung der asbesthaltigen Teile zu achten.



- 333 4. Werden die Arbeiten mit anerkannten „emissionsarmen Verfahren“ im Sinn der  
334 TRGS 519<sup>6</sup> durchgeführt, kann auf eine weitere Asbesterkundung verzichtet werden.  
335 Falls keine Asbesterkundung durchgeführt wird, kann bei „nicht emissionsarmen“  
336 Verfahren die Freisetzung von Asbest nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend  
337 der Tätigkeiten sind dann die notwendigen Schutzmaßnahmen, wie sie in der TRGS  
338 519 aufgeführt werden, einzuhalten. Liegen keine Informationen für die Deklaration  
339 der Abfälle vor, ist von einer Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen auszugehen.  
340 Beprobungen sind hier eventuell sinnvoll, um eine Vermischung von asbesthaltigen  
341 und asbestfreien Abfällen so gering wie möglich zu halten und die Menge  
342 asbesthaltigen Abfalls zu minimieren.
- 343 5. Für eine weitergehende Erkundung ist die Entnahme, Analyse und Bewertung von  
344 Materialproben durch einen Sachverständigen empfehlenswert (vergl. auch Abschnitt  
345 „Weitergehende Asbesterkundung – Hinweise zu Beprobung und Analyseverfahren“)
- 346 6. Falls der beauftragte Sachverständige bei der weitergehenden Erkundung für  
347 einzelne oder alle der betrachteten Arbeitsbereiche Asbestfreiheit feststellt, brauchen  
348 für diese keine spezifischen Regeln für Tätigkeiten mit Asbest beachtet werden. Für  
349 die asbestfreien Arbeitsbereiche sind jedoch die allgemeinen Regeln und Vorgaben  
350 des Arbeitsschutzes, insbesondere für staubarmes Arbeiten<sup>7</sup>, zu beachten. Der Abfall  
351 ist als asbestfrei anzusehen.
- 352 7. Falls eine Erkundung einen positiven Befund aufweist, sind entsprechend der  
353 Tätigkeit die Schutzmaßnahmen der TRGS 519 zu befolgen. Der Abfall ist als  
354 asbesthaltig zu deklarieren und muss entsprechend gehandhabt werden.  
355

356  
357 **Abbildung 3 siehe Ende der Datei:**

358 Abbildung 3: Entscheidungsbaum Asbesterkundung zur Klärung des Bedarfes einer  
359 Erkundung bzw. einer Ermittlung. Die Vorschriften „Arbeiten entsprechend  
360 TRGS 519“ sind einzuhalten.  
361

362  
363 **Asbesterkundung - was ist zu beachten?**

364  
365 Die ersten beiden Schritte der Erkundung (Abb. 3), die Feststellung, wann ein Haus gebaut  
366 wurde und welche Tätigkeiten vorgesehen sind, können sowohl von Laien als auch von  
367 fachkundigen Personen durchgeführt werden. Eine Beprobung sollte grundsätzlich durch  
368 fachkundige Personen erfolgen, da nur dann eine Aussagesicherheit angegeben werden  
369 kann. Generell gilt aber, auch mit noch so umfangreicher und valider Erkundung und  
370 Probenahme wird immer eine Restunsicherheit bleiben, die aber für die Nutzung und die  
371 Sanierung akzeptiert werden muss.  
372

373 Allgemein sollten zur Qualitätssicherung bei der Probennahme auf die Repräsentativität der  
374 Proben und die Dokumentation der Probennahmen geachtet werden. Für die Analyse der  
375 Materialproben sollten akkreditierte Labore beauftragt werden und Verfahren verwendet  
376 werden, deren Nachweisgrenze unter 0,1 %-Massenanteil Asbest liegt.  
377

378 Generell gilt, dass die Ergebnisse der Erkundung, insbesondere positive Befunde,  
379 entsprechend den rechtlichen Bedingungen des BGB, an beauftragte Unternehmen und  
380 gegebenenfalls auch betroffene Mieter und Nutzer weiterzugeben sind.

---

<sup>6</sup> Asbestsanierung (DGUV Information 201-012, bisher: BGI 664):

Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und  
Instandhaltungsarbeiten

<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/index.jsp>

<sup>7</sup> Siehe Anh. I Nr. 2 GefStoffV und [SLF 240](#)

381  
382  
383  
384  
385  
386  
387  
388  
389  
390  
391  
392  
393  
394  
395  
396  
397  
398  
399  
400  
401  
402  
403  
404  
405  
406  
407  
408  
409  
410  
411  
412  
413  
414  
415  
416  
417  
418  
419  
420  
421  
422  
423  
424  
425  
426  
427  
428  
429

### **Asbesterkundung - wie kann fachliche Expertise einbezogen werden?**

Für Planung, Erstellung der Leistungsbeschreibung von Arbeiten und die Beauftragung bauausführender Betriebe sind verschiedene Vorgehensweisen möglich, wie die Erkundung von Asbest in einem Projektablauf integriert werden kann:

1. Erkundung durch Bauherrn/Auftraggeber: Zusammenarbeit z. B. mit einem Architekten, Ingenieur, Baubehörden oder Sachverständigen mit Schwerpunkt Gebäudeschadstoffe.
2. Erkundung durch Bauunternehmen und Handwerksbetriebe im Zuge der Auftragsklärung, z. B. bei kleineren Maßnahmen im privaten Bereich: Möglich ist auch eine direkte Beauftragung eines Bauunternehmens oder Handwerksbetriebs mit der Erkundung, um im Vorfeld einer endgültigen Beauftragung von Arbeiten den vorhandenen baulichen Bestand durch das Unternehmen zu erkunden, damit ein den Erkundungsergebnissen entsprechender Leistungsumfang angeboten, gemeinsam abgestimmt und vereinbart werden kann. Auch hier müssen die unter „Abfolge der Asbesterkundung und -ermittlung bei einer Baumaßnahme“ genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

### **Weitergehende Asbesterkundung – Hinweise zu Beprobung und Analyseverfahren**

Insbesondere vor umfangreichen Arbeiten und Arbeiten, bei denen größere Abfallmengen entstehen (z. B. Abbrucharbeiten), wird zur weitergehenden Erkundung die Entnahme, Analyse und Bewertung von Materialproben durch Sachverständige empfohlen. Ziel ist es, Asbestbelastungen in den Arbeitsbereichen möglichst genau zu lokalisieren, um aufwendige Schutzmaßnahmen möglichst auf belastete Teilbereiche zu beschränken, Kosten der Abfallentsorgung zu minimieren und die asbestfreien Bauabfälle in möglichst großem Umfang dem Recycling zu-zuführen.

Die Beauftragung von Sachverständigen ist insbesondere zur Bestimmung der asbestfreien Arbeitsbereiche empfohlen, um sicherzustellen, dass diese mit 95%iger Sicherheit erkannt werden. Um diese Zuverlässigkeit, mit der in den betroffenen Arbeitsbereichen Asbest erkannt bzw. ausgeschlossen werden kann, zu erreichen, sind große Erfahrung und Sorgfalt erforderlich.

Zu berücksichtigen sind dabei u. a. Umfang und Art der geplanten Tätigkeit, Art der Bauteile und Erfahrungen darüber, mit welcher Häufigkeit in diesen Asbest gefunden wird. Weiterhin sind Kenntnisse zur Homogenität/Inhomogenität der Verteilung von asbesthaltigen Bauprodukten im Arbeitsbereich (siehe Abschnitt „Wann und wo wurde Asbest beim Bauen verwendet?“) notwendig, um Kosten der Beprobung ggf. durch Mischproben zu reduzieren. Auch die Genauigkeit des Analyseverfahrens bestimmt die Belastbarkeit des Gesamtergebnisses. Schließlich sollten die Ergebnisse der Beprobung ggf. auf die Übertragbarkeit auf andere Arbeitsbereiche bewertet und für die weitere Vorbereitung der Arbeiten und die ordnungsbemäße Entsorgung so dokumentiert werden, dass sie den Anforderungen der weiteren Baubeteiligten und zuständigen Behörden genügen<sup>8</sup>.

Bei der Probennahme ist ebenfalls auf sicheres Arbeiten - Vermeidung der Staubeentwicklung und -verschleppung - zu achten und es sind, soweit möglich, emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 einzusetzen.

---

<sup>8</sup> [http://www.gesamtverband-schadstoff.de/files/z04-diskussionspapier\\_asbest\\_web\\_2015\\_06\\_16.pdf](http://www.gesamtverband-schadstoff.de/files/z04-diskussionspapier_asbest_web_2015_06_16.pdf)

**430 Asbesterkundung – Dokumentation der Ergebnisse**

431  
432 Umfang und Ergebnisse der Erkundung sollen nachvollziehbar sein und sollen dazu vom  
433 Bauherrn/Auftraggeber im Rahmen der Informationssicherung dokumentiert werden. So  
434 kann innerhalb der geplanten Baumaßnahme sowie bei späteren Baumaßnahmen wieder  
435 darauf zurückgegriffen werden. Die Ergebnisse sollten Informationen zur Lage des  
436 Asbestproduktes im Gebäude, Zustand und Sanierungsdringlichkeit sowie  
437 Ausdehnung/Umfang beinhalten. Hierbei helfen beschreibende Gutachten,  
438 Begehungsprotokolle, Lagepläne und weitere den Wissensstand beschreibende Unterlagen.  
439

**440**  
**441 Auswirkung der Asbesterkundung auf die verschiedenen Bauphasen und die**  
**442 Entsorgung**  
443

444 Bauprojekte, auch kleinere Baumaßnahmen im privaten Bereich, lassen sich grob in vier  
445 Phasen unterteilen.  
446

**447 I. Orientierung und Vorplanung - Erkundung durchführen**

448 In dieser Phase klären die Auftraggeber von Baumaßnahmen (Bauherren, Mieter, die  
449 ein Handwerksunternehmen beauftragen) Ziele, Erwartungen und Möglichkeiten.  
450 Bei Arbeiten im Bestand gehört dazu ein Überblick zur vorhandenen Bausubstanz.  
451 Mit einer frühen Erkundung von Asbestbelastungen stehen Ergebnisse für das  
452 Entwickeln gestalterischer und technischer Lösungen, Leistungsbeschreibung und  
453 Vertragsgestaltung zur Verfügung. Nicht oder nicht umfänglich erkannte  
454 Asbestbelastungen führen nach Auftragsvergabe in der Regel zu hohen/höheren  
455 Aufwänden und Kosten durch später notwendig werdende Umplanungen.  
456

**457**  
**458 II. Planung, Angebot und Vertrag – Ergebnisse der Erkundung berücksichtigen,**  
**459 ggf. weiter vertiefen**  
460

461 In dieser Phase werden zu den zuvor geklärten Zielen, Erwartungen und  
462 Möglichkeiten konkrete bauliche Umsetzungen erarbeitet und mit den  
463 Bauausführenden vertraglich vereinbart. Hier sind die Ergebnisse der  
464 Asbesterkundung ausschlaggebend, welche Baumaßnahmen wie durchgeführt  
465 werden dürfen und wie der anfallende Abfall/Bauschutt getrennt werden soll. In dieser  
466 Phase sollen alle rechtlich relevanten Ergebnisse der Erkundung an alle Beteiligten  
467 der Baumaßnahme weitergegeben werden.  
468

469 Gegenstand der Darstellung der Erkundungsergebnisse sollten sein:

- 470 - Lageplan, Grundrisse mit Fundkartierung,
- 471 - Darstellung bspw. baugleicher oder produktgleicher Bereiche oder
- 472 Bauteile (wichtig sowohl für Asbestausschluss oder Abschätzung der
- 473 Asbestbelastung unbeprobter Bauteile oder Flächen),
- 474 - Darstellung der beprobten Flächen mit Kennzeichnung der
- 475 Entnahmestellen der Materialproben,
- 476 - Auflistung der Beprobungsart, -anzahl und Ergebnisse,
- 477 - Eine sorgfältige Dokumentation, da in der Regel Nachbeprobungen
- 478 erforderlich werden, wenn die bestehende Dokumentation
- 479 unvollständig oder fehlerhaft ist.  
480

481 Für die Bauausführenden gelten das Arbeitsschutzrecht und das Baurecht mit den  
482 entsprechenden Regeln sowie das Abfallrecht. Durch die rechtzeitige Weitergabe der

483 Erkundungsergebnisse können Bauverzögerungen oder Kostensteigerungen  
484 vermieden werden.

485  
486

### 487 **III. Bauausführung und Ergebnisdokumentation – Erkundung berücksichtigen, bei** 488 **Ermittlung ggf. vertiefen, bei Abweichungen Bauausführung anpassen**

489  
490  
491  
492  
493  
494

Die Vorgaben für die Bauausführung ergeben sich zum größten Teil aus der Erkundung entsprechend dem in Abbildung 3 gezeigten „Entscheidungsbaum Asbesterkundung“. Die Bauausführung muss bei Annahme bzw. Feststellung asbesthaltiger Bauprodukte im Arbeitsbereich immer entsprechend der TRGS 519 durchgeführt werden.

495  
496  
497  
498  
499  
500  
501

In der Gefahrstoffverordnung ist für alle Arbeitgeber die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung verpflichtend vorgeschrieben. Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung festzustellen, ob Beschäftigte bei Tätigkeiten Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Die Gefährdung und notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Umwelt sind zu ermitteln und umzusetzen. In diese Ermittlung fließen die Ergebnisse der Erkundung ein.

502  
503  
504  
505  
506

Darüber hinaus können im Bauprozess neue Erkenntnisse auftreten (z. B. vorher verdeckte verdächtige Stellen), die ggf. für den Arbeitgeber weitere Ermittlungen mit Probenahmen notwendig machen. Basierend auf den neuen Ergebnissen muss der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung und entsprechenden Schutzmaßnahmen ggf. anpassen.

507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521

Für eine verpflichtende, umfassende Ergebnisdokumentation der durchgeführten Baumaßnahmen gibt es zurzeit keine Rechtsgrundlage. Die Dokumentation der ausgebauten bzw. verbliebenen asbesthaltigen Bauprodukte belegt eine ordnungsgemäße Ausführung und liefert wertvolle Informationen für künftige Umbau- oder Abbruchmaßnahmen. Die Dokumentation kann in Form von Plänen, Ausschreibungsunterlagen, Bieterangeboten oder aber auch durch Protokolle zu Absprachen und Eingriffs- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgen. Deshalb sollten alle Baubeteiligten strukturiert Informationen zum Vorkommen/zur Entfernung von asbesthaltigen Bauprodukten zusammenstellen und dem Auftraggeber übermitteln. Das gilt auch für Mieter, die eine Renovierung beauftragen oder selbst durchführen. Das gesteigerte Maß an Sicherheit während der Nutzung, eine höhere Kostensicherheit bei geplanten Maßnahmen oder die gesicherte „Freigabe“ bezüglich der Risiken für potenzielle Käufer sind beispielhafte Argumente für eine detaillierte Dokumentation der durchgeführten Bautätigkeiten.

522  
523

### 524 **IV. Entsorgung – auf Basis der Erkundung planen**

525  
526  
527

Das Recycling asbesthaltiger Bau- und Abbruchabfälle ist unzulässig. Eine Konzentrationsgrenze, unterhalb derer ein Recycling asbesthaltiger Abfälle zulässig ist, gibt es derzeit nicht.

528  
529  
530  
531

Abfälle, von denen bekannt ist, dass sie Asbest enthalten, sind grundsätzlich als gefährliche Abfälle einzustufen. Asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle, auch mit Asbestmassegehalten < 0,1 %, dürfen Aufbereitungsanlagen nicht zugeführt werden, sondern müssen auf Deponien beseitigt werden.

532  
533  
534  
535

Um einen möglichst hohen Anteil der Rückbaumenge der Kreislaufführung zuzuführen und um die zu deponierenden, asbesthaltigen Abfallmengen möglichst klein zu halten, ist es daher wichtig, asbesthaltige Bauprodukte in der Bausubstanz frühzeitig und mit hoher Sicherheit zu erkennen und bereits an der Baustelle so weit

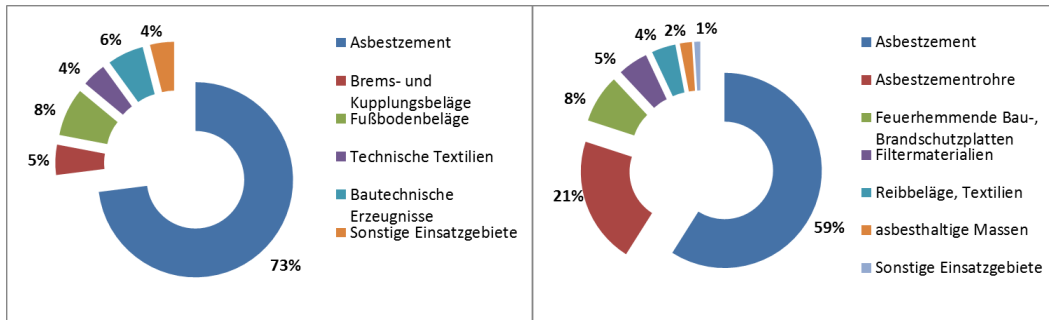
536 wie möglich zu trennen, getrennt zu lagern und für Abtransport und Entsorgung  
537 sicher zu verpacken und zu kennzeichnen. Andernfalls müsste der gesamte  
538 Bauschutt als asbesthaltiger und damit als gefährlicher Abfall entsorgt werden,  
539 verbunden mit hohen, teils unnötigen Kosten. Bei der Entsorgung asbesthaltiger  
540 Abfälle sind die Vorschriften aus dem Arbeitsschutz und dem Deponierecht zu  
541 beachten. Diese sind in den Mitteilungen LAGA M 23<sup>9</sup> zusammengefasst.  
542  
543  
544

---

<sup>9</sup> [https://www.laga-online.de/documents/m23\\_final\\_juni\\_2015\\_2\\_1517834576.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m23_final_juni_2015_2_1517834576.pdf)

**545 7. Weiterführende Verweise und Links****546 Regelungen****547 [Gefahrstoffverordnung](#)****548 [TRGS 519 Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten](#)****549 [TRGS 517 Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen](#)****550 [TRGS 910 Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen](#)****551 [LAGA M 23 - Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle](#)****552****553 Standard****554 VDI 6202 Blatt 3 (noch nicht veröffentlicht)****555****556 Listen von Sachverständigen****557 IHK-Liste: <https://svv.ihk.de/svv/content/home/trefferliste.ihk?cid=952809>****558 WLW-Liste: <https://www.wlw.de/de/firmen/sachverstaendige-fuer-asbest>****559 b.v.s-Liste: <https://www.bvs-ev.de/svz/>****560****561 Publikationen****562 [National Asbestos Profile for Germany / Nationales Asbest-Profil Deutschland](#)****563 [Asbest: Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland](#)****564****565 Internetseiten****566 [BMAS: Nationaler Asbestdialog](#)****567 [Umweltbundesamt: Asbest](#)****568 [Material auf Asbest überprüfen: Website Stiftung Warentest](#)****569 [IFA: Asbest an Arbeitsplätzen](#)****570 BAuA: Asbest [www.baua.de/asbest](http://www.baua.de/asbest)****571 Schweiz: [SUVA: Asbest](#)****572****573 Leitfäden:****574 [BMAS: Factsheet "Asbest in Bauprodukten" \(Dezember 2016\)](#)****575 [IFA: Asbestsanierung \(DGUV Information 201-012, bisher: BGI 664\) - Verfahren mit geringer](#)****576 [Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten](#)****577 [Asbest sanieren und entsorgen: Info-Broschüre des BBSR \(2010\)](#)****578 [Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle der LAGA \(Juni 2015\)](#)****579 [BG BAU: Asbest - Informationen über Abbruch, Sanierungs und Instandhaltungsarbeiten](#)****580 [\(Ausgabe: 4/2015\)](#)****581 [BG BAU: Ergänzung: Aktuelle Regelungen für Abbruch-, Sanierungs- und](#)****582 [Instandhaltungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien](#)****583 [BG BAU: ABBRUCH UND ASBEST - Informationen und Arbeitshilfen für Planung und](#)****584 [Ausschreibung \(2015\)](#)****585 [BG RCI: KB 005 Asbesthaltige Bodenbeläge. Was ist zu tun? \(2016\)](#)****586 VDI / Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V.****587 [Handlungsfelder Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden](#)****588 [Diskussionspapier zu Erkundung, Bewertung und Sanierung \(Juni 2015\)](#)****589 [UBA Leitfaden für Verbraucher \(in Bearbeitung\)](#)****590 [BBSR: BBSR-Berichte KOMPAKT: Gefahrstoff Asbest., Bonn, 2. Auflage, 2/2010](#)****591 [Bayerisches Landesamt für Umwelt \(LfU\): Umwelt Wissen – Praxis: Asbest \(2013\)](#)****592****593****594****595****596**

597



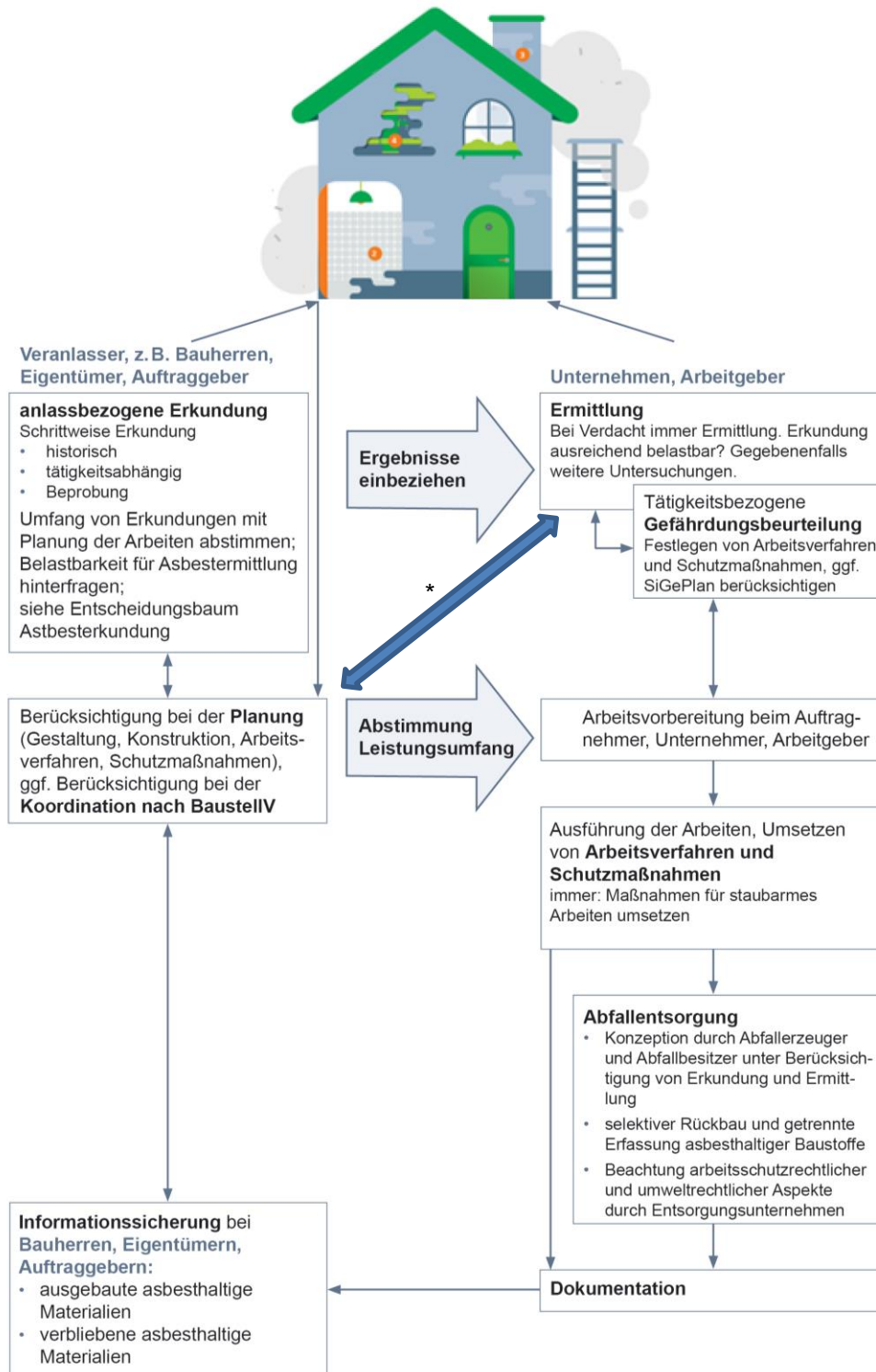
598  
599

Abbildung 1: Verteilung der Asbestanwendungen auf Erzeugnisgruppen Verwendung von Rohasbest in den 1970er-Jahren (links) in den alten Bundesländern<sup>10</sup>, (rechts) in den neuen Bundesländern<sup>11</sup>

600  
601  
602  
603

<sup>10</sup> Quelle: BAuA; Asbest – Informationen über Abbruch, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten, Ausgabe 4, 2015):

<sup>11</sup> Quelle: UBA, 1990, Arbeitshygieneinspektion Schwerin, 1981

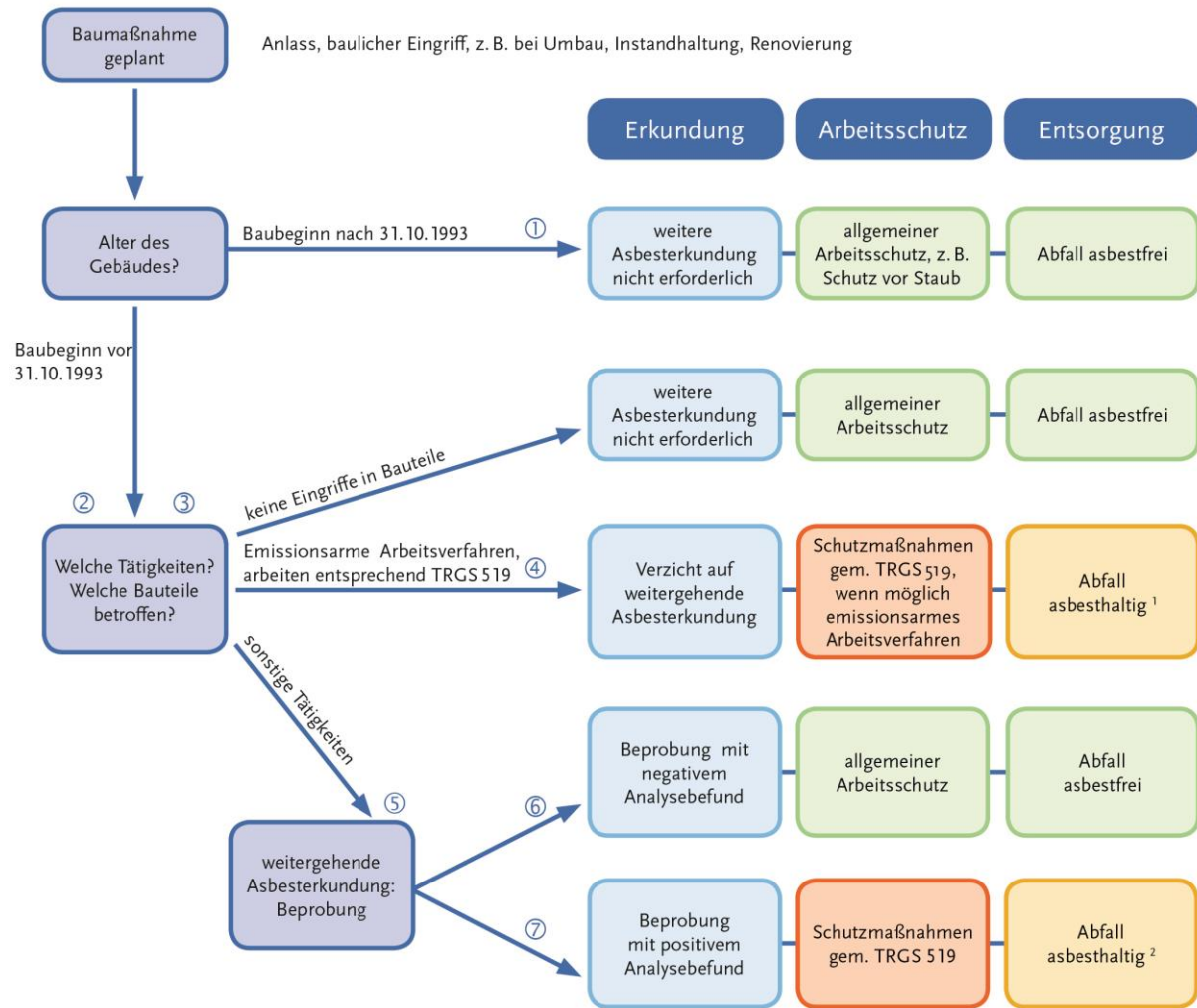


604  
605  
606  
607  
608  
609  
610

\* Enge Abstimmung zwischen Koordination nach Baustellenverordnung und Ermittlungspflicht nach Gefahrstoffverordnung notwendig

Abbildung 2: Zusammenwirken einer anlassbezogenen Erkundung von Asbest sowie Ermittlung, Gefährdungsbeurteilung und Entsorgung in einem Bauvorhaben





<sup>1</sup> durch eine Beprobung und Analyse des Abfalls kann ggf. Asbestfreiheit nachgewiesen werden  
<sup>2</sup> auf Separierung und getrennte Entsorgung des asbesthaltigen und asbestfreien Abfalls achten

611  
 612  
 613  
 614  
 615  
 616

Abbildung 3: Entscheidungsbaum Asbesterkundung zur Klärung des Bedarfes einer Erkundung bzw. einer Ermittlung. Die Vorschriften „Arbeiten entsprechend TRGS 519“ sind einzuhalten.

**Formblatt für die Stellungnahmen Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 05.04.2019

Viehrig, Fabian	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <i>Nicht ausfüllen!</i>
1	108 / 268	Wir stellen nochmals fest, Erkundung soll immer anlassbezogen erfolgen – also nicht proaktiv mit Ziel des Aufbaus von öffentlichen Katastern.	Es wäre dienlich, wenn in dieser Leitlinie klar formuliert würde, dass ein öffentliches (kommunales) vollständiges Asbestkataster nicht zielführend, bzw. von der Bundesebene nicht gefordert wird.	
2	221Tabelle	Fliesenkleber werden m.E. nicht erwähnt.		
3	259	Dieser Anstrich wirkt hier "deplatziert".	M.E. müsste er in Z. 173	
4	274ff	<p>Die systematische Trennung zwischen Asbesterkundung und Asbestermittlung führt zu Doppelarbeiten und erheblichem Mehraufwand. Grundsätzlich könnte derjenige, welcher die Arbeiten ausführt ggf. Asbesterkundung und Asbestermittlung in einem Arbeitsgang durchführen. Gerade für den Adressatenkreis des Papieres („Profis und Heimwerker“) wirkt diese theoretische Trennung zumindest teilweise praxisfremd - in Zeile 283 wird sogar eine enge Verknüpfung empfohlen.</p> <p>Aus Sicht des GdW werden im Rahmen der Erkundung auch Maßnahmen beschrieben, die eine einseitige Vor-Verlagerung von Arbeitgeberpflichten und damit auch eine Kostenvorverlagerung darstellen.</p>		

**Formblatt für die Stellungnahmen Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 05.04.2019

Viehrig, Fabian	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
		Nach allgemeiner Geschäftserfahrung wird sich diese Kostenvorverlagerung nicht in den Angebotspreisen abbilden, da der Arbeitgeber die Befunde der Erkundung auf Grund des hohen Schadenspotentials aus dem Arbeitsrecht verifizieren muss. Insofern müssen Umfänge der Erkundung in den Bereich der Ermittlung eingeordnet werden (hierzu insbesondere Abbildung 3 Pfad 5, die Beprobung sollte Teil der "Ermittlung" im Rahmen der AG Pflichten sein ).		
5	277	Asbesterkundung erfolgt i.d.R. durch den Veranlasser (Eigentümer, Bauherr) im Zuge der Vorplanung (447, 451) also sehr früh.	In Verbindung mit Grafik (597-607) ist jedoch nicht sichergestellt, dass bei der Ermittlung dieselben Informationen nicht nochmals erhoben werden, da die Erkundung gemäß Wortlaut stets in Frage zu stellen ist.	
6	277	Der Verweis auf den Mieter als potentiellen Auftraggeber ist gut gemeint, birgt für sich wiederum ein enorm hohes Streitpotential, wenn im Zuge der Erkundung Kosten anfallen.		
7	284	Formulierung: Die Erkundung schafft keine endgültige Klarheit , ansonsten könnte die Ermittlung entfallen		

# Formblatt für die Stellungnahmen Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 05.04.2019

Viehrig, Fabian	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
8	290ff	Hier wird implizit angenommen, dass der Auftraggeber ggf. als Abfallerzeuger zu qualifizieren ist und dementsprechende Informationsbedürfnisse besitzt – dies ist auch nicht praxisgerecht, da der Auftraggeber häufig so wenig wirtschaftlichen, rechtlichen, organisatorischen und sonstigen Einfluss auf die abfallerzeugende Tätigkeit des Auftragnehmers hat, dass der Auftraggeber nicht als Abfallerzeuger im Sinne des Abfallrechts zu qualifizieren ist.		
9	308ff	Der Entscheidungsbaum führt dazu, dass faktisch bei allen älteren Gebäuden und fast allen Instandhaltungsmaßnahmen eine gutachterliche Schadstoffuntersuchung notwendig wird. Das lehnen wir strikt ab!  Es werden flächendeckend und pauschal erhebliche Kosten für das Wohnen zugunsten anderer produziert!	Es müssen zwingend weitere Ausschlusskriterien definiert werden, in denen dies entbehrlich ist (nicht nur Baujahr + emissionsarme Verfahren, die ohnehin nur bei einer Asbestsanierung zur Anwendung kommen).	
10	311 ff	Der Hinweis auf staubarmes Arbeiten sollte nur einmal vorweg erfolgen. Die permanente Wiederholung stört den Lesefluss.		

# Formblatt für die Stellungnahmen Leitlinie Asbesterkundung

Datum: 05.04.2019

Viehrig, Fabian	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
11	327 f	"Im Falle" kann doch bei der Erkundung noch nicht feststehen.  Punkt 3. ist insgesamt noch nicht hilfreich.		
12	329-330	Was die Bewohner betrifft, sind zur Einschätzung der Gefährdung die Art und der Umfang und Dauer der Arbeiten entscheidend. (Der Mieter bohrt nicht jeden Tag 8h Löcher in seine Wände.)  Wir müssen den Mietern praktische, relevante Infos geben	<input type="checkbox"/> Zwei Löcher für den Küchenschrank alle ca. 10 Jahre nicht gefährlich) bzw. Restunsicherheit 5% (410) für die Nutzung muss akzeptiert werden (370-371).	
13	346- 349	Definition "Asbestfreiheit" fehlt.		
14	391-392	"Möglich ist auch eine direkte Beauftragung des Bauunternehmens mit der Erkundung".  Wieder Verschiebung der gesetzlichen Pflichten aus dem Arbeitsrecht.		
15	Zeile 400f	Die Hinweise zur weitergehenden Asbesterkundung sind nur allgemeingültig formuliert.	Es sollten unbedingt praktische Beispiele ergänzt werden, anhand derer eine konkrete Orientierung möglich ist.	

**Formblatt für die Stellungnahmen Leitlinie Asbesterkundung**

Datum: 05.04.2019

Viehrig, Fabian	Leitlinie zur Asbesterkundung zur Vorbereitung von Arbeiten durch Profis und Heimwerker in und an älteren Gebäuden
GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V.	

Lfd. Nr.	Zeilennummer	Anmerkung/Begründung	Änderungsvorschlag	Bearbeitungshinweis <b>Nicht ausfüllen!</b>
16	409-413	Wann wurde das Ziel 95% Aussagesicherheit definiert? Welche Gruppe definiert, wie diese Sicherheit erreicht wird? Wo ist das Beteiligungsverfahren für diese Definition? Wir sehen hier die Gefahr der Definition von Geschäftsgrundlagen per Norm und lehnen sie ab.	Absatz streichen!	
17	530	<0,1 Masseprozent Auf welcher Basis wird diese Schwelle nicht akzeptiert? Wir benötigen Abschneidekriterien, da eine Asbestfreiheit nicht existiert. Wieviel ist zulässig, wenn es 0,1 nicht sein soll? Deponierkapazitäten!		